

**Satzung
Jugendfeuerwehr Hamburg Förderverein e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsfähigkeit des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen " Jugendfeuerwehr Hamburg Förderverein e.V ".
- nachstehend Verein genannt -
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit und des Feuerschutzes auf dem Gebiet der Jugendfeuerwehren, insbesondere durch
 - a. die Finanzierung von Honorarkräften der Jugendfeuerwehr Hamburg,
 - b. die Stellung von Angestellten für die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr Hamburg,
 - c. die Durchführung von nicht kommerziellen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - d. die Beschaffung von Materialien und Arbeitsgeräten,
 - e. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, -gemeinschaften und -verbänden und anderen Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Jugendarbeit,
 - f. die Durchführung von Zeltlagern und anderen Veranstaltungen.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Landesjugendfeuerwehrausschusses der Jugendfeuerwehr Hamburg werden.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Die Aufnahme bedarf eines schriftlichen Antrags. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet

der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c. durch Ausschließung wegen erheblichen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, Schädigung des Ansehens des Vereins oder wiederholter Nichtentrichtung des Beitrags. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Die ausgeschlossene Person kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Berufung beim Vorstand einlegen. Die Berufung bedarf der Schriftform. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Die Mitgliedschaft eines aktiven Mitgliedes endet unmittelbar mit dessen Ausscheiden als stimmberechtigtes Mitglied aus dem Landesjugendfeuerwehrausschuss. Die Aufnahme als förderndes Mitglied bedarf der vorherigen Antragstellung.
- (6) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4

Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart sowie
 - d) zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Es können nur aktive volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Den Vorsitz führt der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
- a. Satzungsänderungen,
 - b. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und deren Entlastung,
 - c. die Wahl der Kassenprüfer,
 - d. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - e. die Berufung eines Mitgliedes gegen seine Ausschließung,
 - f. die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher durch besondere schriftliche Einladung der aktiven Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden kann. Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern

innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden und ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.
- (5) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens zwei aktive Mitglieder dies verlangen.
- (6) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jede natürliche Person, die nicht Mitglied des Vorstands ist.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ausgaben und die Kassenführung zu prüfen. Sie sollen der Mitgliederversammlung mindesten einmal jährlich darüber Bericht erstatten.

§ 9 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendfeuerwehr Hamburg der Freien und Hansestadt Hamburg, die diese Mittel nach ihrer Jugendordnung gemäß § 47 der Verordnung über die Freiwilligen Feuerwehren vom 28.08.2001 (HmbGVBl. S. 315 ff.) zu verwenden hat.

Diese Satzung ist gegeben in der Versammlung am 13. September 2002

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter VR 17462